

Das westdeutsche Gesetz vom 3. August 1967 maßt sich an, alle Stiftungen zu erfassen, die jemals nach deutschen Rechtsvorschriften, mit anderen Worten, jemals auf dem Territorium des früheren Deutschen Reiches oder auf von ihm völkerrechtswidrig okkupierten Gebieten gegründet worden sind. Da solche „deutsche Rechtsvorschriften“ in Elsaß-Lothringen, Eupen-Malmedy und Österreich, ebenso in Gebietsteilen der UdSSR, der Volksrepublik Polen, der CSSR und in der gesamten DDR galten, liegt darin nicht nur eine Verletzung der Territorialhoheit zahlreicher europäischer Staaten, sondern damit wird auch jetzt noch völkerrechtswidrig die „Rechtmäßigkeit“ deutscher Hoheitsakte über jene Gebiete geltend gemacht.

Die in dem erwähnten westdeutschen Gesetz vorgesehenen Maßnahmen laufen im Endergebnis hinaus auf die Enteignung des zweckgebundenen, rechtlich verselbständigten Vermögens von Stiftungen bzw. die Liquidierung dieser Stiftungen, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik haben. Sie stellen damit den Versuch dar, rechtswidrig fremdes Eigentum, das überwiegend in anderen Staaten belegen ist, interventionistisch seinem rechtmäßigen Eigentümer bzw. Rechtsträger sowie seiner vom Stifter getroffenen Zweckbestimmung zu entziehen und einem unberechtigten Dritten mit Sitz oder Wohnsitz in der BRD zur zweckentfremdeten Verfügung zuzusprechen. Insbesondere im Hinblick auf Unternehmensstiftungen sollen auf diese Weise durch die Gesetzgebung der BRD derartige Wirtschaftsunternehmen anderer Staaten aus dem internationalen Wirtschaftsleben ausgeschaltet oder doch zumindest in ihrer Handlungsfreiheit erheblich eingeschränkt werden; denn folgt man dem westdeutschen Gesetz, so soll ein unberechtigter Dritter mit Sitz im Territorium der westdeutschen Bundesrepublik in die Lage versetzt werden, als Stiftung zu fungieren und Anspruch auf deren Rechte, insbesondere auf das gesamte Vermögen der Stiftung, zu erheben sowie gegen die eigentliche Stiftung mit Sitz außerhalb der BRD zu klagen, wenn diese ihre rechtmäßige Tätigkeit fortsetzt — zumindest in dritten Staaten.

Unabhängig von den schwerwiegenden materiellen Auswirkungen, die eine solche Praxis der westdeutschen Bundesrepublik auf die unmittelbar betroffenen Stiftungen zur Folge haben müßte, ist eine derartige gesetzgeberische Maßnahme der BRD von außerordentlicher Tragweite für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen selbst solcher Staaten, die von diesem Gesetz unmittelbar nicht betroffen werden; denn ein derartiges im Widerspruch zum geltenden Völkerrecht stehendes Gesetz stellt eine Provokation in den internationalen Beziehungen dar und untergräbt die elementaren Bedingungen des friedlichen Wirtschaftsverkehrs.

Die Unterzeichneten haben sich veranlaßt gesehen, das westdeutsche Gesetz vom 3. August 1967 auf seine Übereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht in einem Gutachten zu analysieren, das sie gleichzeitig mit dieser Erklärung der Öffentlichkeit übergeben. In dem Gutachten gelangen die Unterzeichneten Rechtswissenschaftler zu dem übereinstimmenden Ergebnis, daß das Gesetz eine völkerrechtswidrige Intervention darstellt und gegen fundamentale Grundsätze jeder rechtlichen Ordnung verstößt.

Berlin, Moskau, Prag, Warschau im April 1968

*(Die Namen der Wissenschaftler, die diese Erklärung der Öffentlichkeit übergeben, siehe umseitig — d. Red.)*